

Pressemitteilungen des Kunsthandels

Für eine kunsthandelsfreundliche Umsetzung der UNESCO-Kulturgutschutzkonvention.

„ ... Der Arbeitskreis Deutscher Kunsthandelsverbände (ADK) nimmt die Vorlage des Gesetzentwurfes zum Anlass, nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine nicht überarbeitete Umsetzung der Kulturgüterschutzkonvention von 1970 enorme negative Auswirkungen auf den deutschen Kunstmarkt und Kulturbetrieb hätte. Wie Hans-Martin Schmitz, Sprecher des Bundesverbandes des Deutschen Kunst- & Antiquitätenhandels e.V. erklärte, begrüße man zwar im Grundsatz die UNESCO-Kulturgüterschutzkonvention, aber eine neue Buchführungspflicht speziell für den Kunsthandel einzuführen, sei schockierend. Andere Vertragsstaaten, wie etwa England und Frankreich, haben dies bei der Ratifizierung der Konvention nicht für erforderlich gehalten. Der verstärkte Bürokratieaufwand trifft den gesamten Kunst- und Antiquitätenhandel in Deutschland, aber besonders hart den Antikenhandel. Die Spezialisten für Objekte der Alten Kulturen sollen nämlich unabhängig vom Wert der Gegenstände verpflichtet werden, jedes kleinste Öllämpchen und jede Scherbe, jeweils mit Personalien von Käufer und Verkäufer sowie Beschreibung des Objektes festzuhalten. Zusätzlich werden jetzt auch noch Fotos gefordert. Fundamentalistische Archäologen, die dafür plädieren, den gesamten Antikenhandel zu verbieten, versuchen seit einiger Zeit verstärkt, die UNESCO-Kulturgutschutzkonvention für ihre Ziele zu instrumentalisieren.

... Hier werde mit maßlos übertriebenen Zahlen über das Ausmaß des illegalen Handels mit Kunstwerken gearbeitet, erklärt Hans-Martin Schmitz. Er vermisst u.a. eine Differenzierung zwischen Raubgräbern und seriösen Kunsthändlern, von denen sich die in den Kunsthandelsverbänden organisierten sogar durch entsprechende Selbstverpflichtungserklärungen („Verhaltenskodex“) schon seit langem über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus dazu verpflichtet haben, sich nicht am Handel mit Kulturgut aus illegalen Quellen zu beteiligen. ... Zusätzliche Aufzeichnungspflichten für den Kunsthandel und dessen weitere Bürokratisierung müssen vermieden werden. Es kann auch nicht angehen, dass demnächst beim Verkauf jeder Münze oder jedes kleinen Objektes, jeder Handschrift oder jeder Inkunabel - auch wenn diese nur 50 Euro oder weniger kosten - der Käufer seinen Personalausweis vorlegen und jeder Gegenstand erst noch fotografiert werden muss.“

(17. Mai 2006, © ADK)

Dem Arbeitskreis Deutscher Kunsthandelsverbände (ADK) gehören an:
- Bundesverband des Deutschen Kunst- und Antiquitätenhandels e.V. (BDKA)
- Verband Deutscher Antiquare e.V. (VDA)
- Bundesverband Deutscher Galerien e.V. (BVDG)
- Bundesverband Deutscher Kunstverleger e.V. (BDKV)t

Stellungnahme zu dem am 15. Februar 2006 vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf

„Der von der Bundesregierung verabschiedete Gesetzentwurf zur Ratifizierung der UNESCO-Konvention von 1970 zum Schutz des Kulturgutes ... entspricht im wesentlichen den Kriterien, die die Deutsche Numismatische Gesellschaft in einer internen Stellungnahme am 14. April 2005 formuliert hat.

Allerdings widerspricht die Übernahme des der Konvention zugrundeliegenden Kulturgutbegriffes und die kritiklose Übernahme ausländischer Definitionen nationalen Kulturgutes dem seit vielen Jahrhunderten gängigen mitteleuropäischen Verständnis von Kulturgütern, die ganz überwiegend nicht öffentliches, sondern privates Eigentum sind. Es ist problematisch, dass Verstöße gegen diese althergebrachte Praxis Kunst- und Münzhändler potentiell kriminalisieren sollen.

Die Deutsche Numismatische Gesellschaft fordert deshalb und ich unterstütze das, dass der Handel mit multiplizierten, zunächst dem allgemeinen Gebrauch dienenden Kulturgütern (wie z.B. Münzen, Briefmarken, Büchern, Graphiken) generell freigegeben wird und nur Einschränkungen formuliert werden. ...

Das Interesse der Allgemeinheit, der numismatischen Wissenschaft, Archäologie und Geschichte besteht in erster Linie in einer wissenschaftlichen Grundsätzen standhaltenden Dokumentation bzw. Publikation. Es sollte die Chance genutzt werden, mit diesem Gesetz einen Publikationsanreiz zu schaffen.

Der konkrete Gesetzestext muss daher insofern ergänzt werden, dass die rechtssystematisch vielleicht nicht zu vermeidende Strafbewehrung für den Handel mit illegal eingeführtem Kulturgut gekoppelt werden sollte mit einer liberalen Amnestieregelung: Bei Publikation oder Anzeige von Fundmünzen ausländischer Herkunft bei einer zuständigen Landesstelle erfolgt nach einer gewissen Reklamationsfrist die Freigabe für den Handel. Diese Reklamation durch einen fremden Staat muss die Einstufung eines Fundes als „national bedeutsam und wertvoll“ einschließen. ...“

(Februar 2006 © Deutsche Numismatische Gesellschaft)